

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt der Wasser- und Straßenbaudirektion. 1921-1929 1922

3 (16.5.1922)

Verordnungs-Blatt

der

Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Karlsruhe, den 16. Mai 1922.

Inhalt.

- | | | | |
|------------------------------------------|--------------------------------|---------------|--------------------------------------|
| Nr. 4884. Das Wassergesetz betr. — | Nr. 6507. Die | pläne. — | Nr. 7162. Die badische topogr. Karte |
| Führung von Meßbücher bei Bauarbeiten. — | Nr. C 2948. Die | 1 : 25 000. — | Personal- und Dienstinrichten. |
| | Bervielfältigung der Kataster- | | |

Runderlasse.

Nr. 4884.

Das Wassergesetz betreffend.

In dem Verzeichnis der Gewässer, für welche Vorschriften nach Art. 85 und 86 des Wassergesetzes von 1876 und nach §§ 90 und 91 des Wassergesetzes von 1899 erlassen worden sind (Wiener, Wasserrecht Seite 354 ff.), sind folgende Fehler zu berichtigen:

Seite 381 D.-Nr. 169 Erlenbach Spalte 5 muß heißen: R. J. Tauberbischofsheim.

Seite 384/85: D.-Nr. 192 Altbach,

" 193 Rembach,

" 194 Tauber,

" 197 Kilsheimer Bach und

" 198 Hoytaler Wildbach

muß es in Spalte 6 jeweils heißen: B. P. B. v. $\frac{15. 5.}{17. 6.}$ 1902.

Seite 385 D.-Nr. 195 Grünbach Spalte 5 muß heißen: R. J. Tauberbischofsheim.

Karlsruhe, den 28. April 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Paul.

Kunst.

Nr. 6507.

Die Führung von Meßbüchern bei Bauarbeiten betreffend.

Für alle größeren Bauausführungen, welche an Unternehmer auf Grund eines Vertrages vergeben sind und bei welchen die verschiedenen Arbeitsleistungen nach Einzelpreisen verrechnet werden, muß der auf der Baustelle mit der örtlichen Bauaufsicht betraute Beamte, wie das schon bisher in der Regel Übung war, künftig ein Meßbuch (Meßheft) führen.

Zum Vollzug wird bestimmt:

1. Der Bauleiter mißt alle nach Ausmaß zu berechnenden Bauarbeiten, solange sie noch feststellbar sind, gemeinsam mit dem Unternehmer oder dessen Vertreter genau aus und trägt das Ergebnis in ein mit Seitenzahlen versehenes, zusammengeheftetes Meßbuch ein. Die Einträge sind mit fortlaufenden Nummern und dem Tag der Aufnahme zu bezeichnen. Nur bei Arbeiten, die sich genau nach Plan ausführen lassen, kann von dem Eintrag in das Meßbuch abgesehen werden.

2. Die Aufzeichnungen über die Lieferung von Baustoffen und über die bei Taglohnarbeiten aufgewendeten Arbeitszeiten und Arbeitslöhne — sofern bei umfangreicheren Bauausführungen für letztere nicht besondere Verleslisten geführt werden — sollen ebenfalls in das Meßbuch aufgenommen werden.

3. Die Einträge in das Meßbuch sollen unter Bezeichnung der Arbeit alle Maße, Skizzen mit Höhenangaben und sonstigen Anhaltspunkten enthalten, die zur Berichtigung des Planmaterials nach der Ausführung, zur Berechnung der Abschlags- und Endzahlungen oder zur Prüfung der von den Unternehmern und Handwerksmeistern aufgestellten Rechnungen erforderlich sind, damit bei späteren Auseinandersetzungen Beweisführung gewährleistet ist. Die Aufzeichnungen sollen nach dem Fortgang der Bauarbeiten fortlaufend erfolgen und dem jeweiligen Stande der Bauarbeiten entsprechen.

Die abgeschlossenen Einträge im Meßbuch sind von den Bauaufsichtsbeamten und dem Unternehmer oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Sie geben die Unterlagen für die Abschlagszahlungen und Abrechnungen.

4. Ferner sind im Meßbuch die Tagschichten der vom Unternehmer zum Aufordervollzug gestellten Arbeitskräfte, getrennt nach den einzelnen Arbeiterklassen, alltäglich zu vermerken.

5. Die Meßbücher und die besonderen Aufschreibungen über Lohnarbeiten (Verleslisten) sind mindestens drei Jahre nach Ablauf des Jahres der Schlußabrechnung bei der Dienststelle aufzubewahren, damit auch nach dem Abgang der Bauaufsichtsbeamten spätere Nachprüfung oder Auskunftserteilung bei Beanstandungen möglich ist.

Bei jedem Wechsel in der Person des Bauaufsichtsbeamten ist dem Abgehenden der Dienstordnungsgemäß auf Grund dieser Aufschreibungen zu übergeben.

Karlsruhe, den 3. Mai 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Paul.

Schoder.

Bekanntmachungen.

Nr. C 2948.

Die Vervielfältigung der Katasterpläne betreffend.

An die badischen Vermessungsämter:

In Abänderung des Runderlasses vom 24. Oktober 1902 Nr. 18281 - Verordnungsblatt S. 161/62 - in der Fassung vom 24. November v. J. Nr. C 9456 - Verordnungsblatt S. 45 - wird mit sofortiger Wirkung bestimmt:

1. Für die an Grundeigentümer oder sonstige Beteiligte abzugebenden Abdrucke sind zu berechnen:

den Dienststellen aus dem Geschäftsbereich der Wasser- und Straßenbau-	
direktion für das Stück	15 M.
sonstigen badischen Staatsbehörden	20 M.
allen übrigen Abnehmern	30 M.
2. In Absatz 7 vorletzte Zeile des Runderlasses vom 24. Oktober 1902 ist statt: 70 Pf., zu 1,20 M oder 2 M zu setzen: 15 M, zu 20 M oder 30 M.

Karlsruhe, den 9. April 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

Dr. Paul.

Kunst.

Nr. 7162.

Die badische topogr. Karte 1 : 25 000 betreffend.

Die Verkaufspreise sind mit sofortiger Wirkung wie folgt neu bestimmt worden:

1. Kupferdruckausgabe:

für das unaufgezogene Blatt 30 M.

2. Steindruckausgabe:

auf Papier gedruckt 20 "

auf Kartenleinen gedruckt 30 "

Erläuterungen 20 "

Titelblatt 10 "

3. Zum Dienstgebrauch von Staats-, Reichs-, Militär- und Gemeindebehörden, zum Gebrauch in wissenschaftlichen Anstalten und beim Unterricht in Schulen aller Art sowie von Vereinen und ähnlichen Organisationen, die der staatlich geförderten Jugendpflege angeschlossen sind, werden die Karten zu dem ermäßigten Preis

von 25 M für das unaufgezogene Blatt Kupferdruck,	
" 16 " " " Blatt Steindruck auf Papier,	
" 25 " " " " " " Kartenleinen,	
" 15 " " " " Erläuterungen,	
" 6 " " " " Titelblatt abgegeben.	

Kartenbestellungen mit Anspruch auf Preisermäßigung sind auf dem Dienstweg an unser Topographisches Bureau zu richten.

Karlsruhe, den 15. Mai 1922.

Badische Wasser- und Straßenbau-Direktion.

A. A.

Hergt.

Schweinsurth.

Personal- und Dienstanordnungen.

Das Staatsministerium hat unterm 26. April 1922 Nr. 6727 beschlossen, den Regierungsbaumeister Dr. Alfred Buntzu bei der Wasser- und Straßenbaudirektion planmäßig anzustellen.

Die nachfolgenden Ingenieurpraktikanten sind als in der Staatsprüfung im Ingenieurbaufach bestanden erklärt und zu Regierungsbaumeistern ernannt worden:

Gustav Fröhner aus Weinheim,
Erwin Maier aus Kehl,
Paul Schönig aus Karlsruhe,
Karl Wilhelm aus Weinheim.

Aufgenommen als Ingenieurpraktikanten:
die Diplomingenieure

Oskar Hermann aus Lauterburg (Elsass),
Willy Mahl aus Philippsburg.

Durch Entschließung der Wasser- und Straßenbaudirektion

ernannt:

zum Verwaltungsekretär
der Verwaltungsassistent Rudolf Adolf beim
Wasser- und Straßenbauamt Konstanz,
zum Vermessungsassistenten
der Vermessungsgehilfe Karl Stengeler
beim Vermessungsamt Wiesloch,
zum Hafeningenieur
der Schiffsmaschinist Christian Diefenbacher
beim Rheinbauamt Mannheim;

übertragen:

dem Dammeister
Wilhelm Frieß in Königshausen der
Dammeisterbezirk Breisach;

versezt:

der Geometer
Oskar Bürg in Stausen zum Vermessungs-
amt in Meßkirch,

der Straßenmeister

Ernst Holzer in Pforzheim nach St. Blasien
unter Übertragung des Straßenmeisterbezirks
I St. Blasien,

der Vermessungsgehilfe

Mois Möglicher in Kehl zum Vermessungs-
amt in Freiburg;

vertragsmäßig angenommen:

die Landstraßenwärter
Josef Engel in Ortenberg,
Gottfried Ernst in Münzesheim,
Michael Gängler III in Ostringen;

entlassen auf Ansuchen:

die Landstraßenwärter
Hermann Klepp in Ruffdorf,
Gustav Eichhorn in Wiesloch,
Karl Koch in Grünwört.

Gestorben:

der Obergeometer
Robert Hönn in Waldkirch am 4. April 1922,
der Bausekretär a. D.
Emil Burkart in Donaueschingen am
15. April 1922.